VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK ARNSDORF“ IN ARNSDORF (PROJ.-NR.: 6730)

Frühzeitige Beteiligung TÖB vom 29.11.2023 bis 29.12.2023
Frühzeitige Bürgerbeteiligung vom 27.12.2023 bis 26.01.2024

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 11.12.2024

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 20 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- TransnetBW GmbH
- Bürgermeisteramt Untermünkheim Zweckverband Kochereckgruppe
- Wasserverband Fichtenberg-Rot
- hev Hohenloher Energie Versorgung GmbH
- Gemeindeverwaltungsverband Braunsbach-Untermünkheim
- Stadt Ilshofen
- Stadt Schwäbisch Hall
- Gemeinde Untermünkheim
- Gemeinde Wolpertshausen
- Gemeinde Kupferzell
- Stadt Künzelsau

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- Stadt Langenburg
  Stellungnahme vom 27.11.2023

A.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21

Stellungnahme vom 18.12.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Raumordnung Die derzeitige Planung kann aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden. Wir weisen lediglich darauf hin, dass der Umweltbericht sich beim Schutzgut Fläche (U.8.1.4) auf die Wirtschaftsfunktionskarte bezieht und als Standortqualität Vorrangflur Stufe I angibt. Allerdings ist die Wirtschaftsfunktionskarte durch die digitale Flurbilanz 2022 ersetzt worden und als jetzige Standortqualität wird Vorbehaltsflur Stufe I angegeben. Wir bitten um entsprechende Korrektur. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Kenntnisnahme. Die gewünschten Anpassungen werden entsprechend dem neusten Stand in den Schriftteil Kapitel U.7.10 Landwirtschaft übernommen.

(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in BadenWürttemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret: • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität	

erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ [1] wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 [2] (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung	

von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW [3]. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.[4] Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von	

Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (7) Mit der Planung einer Sondergebiet Photovoltaik mit einer Größe von ca. 9,42 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de). Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Wagner, Tel: 0711/904-12116, Mail: StEWK@rps.bwl.de [1] Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf. [2] Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf [3] siehe Fußnote 2	

[4] Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/si-tes/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_er-neuerbarer_energien_2021_bf.pdf **Anmerkung** Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: **Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)** Herr Raimund Butscher Tel.: 0711/904-12420 Raimund.Butscher@rps.bwl.de **Abt. 3 Landwirtschaft** Herr Frank Schied Tel.: 0711/904-13200 Frank.Schied@rps.bwl.de **Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen** Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de **Abt. 5 Umwelt** Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de **Abt. 8 Denkmalpflege** Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de	Kenntnisnahme.

Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Dem Wunsch wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entsprochen.

A.2 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 18.12.2023

Stellungnahme	**Abwägung und Beschlussvorschlag**
Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung sind verschiedene regionalplanerische Rechtsgrundlagen relevant. Dazu zählen neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 die seit 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Photovoltaik, die am 20.10.2023 als Satzung beschlossene aber noch nicht genehmigte 20. Änderung des Regionalplans sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen berührt werden, ist sie mit sämtlichen Rechtsgrundlagen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.	Kenntnisnahme.

Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Dem Wunsch wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entsprochen.

A.3 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 04.01.2024

Stellungnahme	**Abwägung und Beschlussvorschlag**
<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Eine endgültige Stellungnahme wird bis zur Ergänzung des Umweltberichts, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und Festlegung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zurückgestellt.	Kenntnisnahme.
<u>Untere Baurechtsbehörde:</u> Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Im wirksamen Flächennutzungsplan die Fläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser muss im „Parallelverfahren“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend angepasst werden. Einer Genehmigung durch das Landratsamt bedarf der Bebauungsplan nur dann, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes noch nicht rechtskräftig ist.	Kenntnisnahme. Dies ist bereits entsprechend im Kapitel B.5.1 ausgeführt.

<u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
<u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u> <u>Bodenschutz</u> Mit dem Ziel, eine befahrbare Oberfläche zu erreichen, wird dringend empfohlen, die Ansaat des Dauergrünlandes mindesten 1 Jahr vor Vorhabenbeginn durchzuführen. Das Risiko witterungsbedingter Wartezeiten bis die Fläche wieder befahrbar ist, reduziert sich dadurch erheblich.	Der Hinweis wird in der, mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmten, überarbeiteten Formulierung beim Hinweis H.3 Bodenschutz ergänzt.
<u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, Bedenken erhoben, da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden.	
Auf dem Flurstück 33, 35, 39 und 41 der Gemarkung Arnsdorf mit einer Größe von 11 ha befinden sich 1 ha Ackerland. Die überplante Fläche der Freiflächen-PV-Anlage hat eine Größe von 9,4 ha und soll auf einer Ackerfläche errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorbehaltsflur 1 und nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 eingestuft wird.	Die Fläche befindet sich nach Flurbilanz 2022 in Vorbehaltsflur I. Nach Flächenbilanz <u>teilweise</u> in Vorrangfläche Stufe II, die südliche Teilflächen ist jedoch im höchsten Maße anthropogen überprägt (ehemalige Deponiestandort) und dort werden nach Flurbilanz Grenzflächen angegeben (vergl. Kapitel U.7.10 Landwirtschaft).
Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weißt eine Ackerzahl von 40-50. Es handelt sich um einen Standort mit tonigem Lehm und Tonboden, der durch Anschwemmung/Gletscherablagerungen und Verwitterung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse sehr gut bewirtschaftbaren Ackerstandort der sich durch gute Schlaggröße und optimaler Hof-Feld-Entfernung auszeichnet.	Nach § 22 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Aus der Errichtung der Freiflächen PV Anlage in siedlungsnaher Lage ergeben sich zahlreiche Vorteile z. B. hinsichtlich der Anschlusslängen und Zersiedlung des Landschaftsraumes. Daher ist die Errichtung an diesem Standort aus ökologischen und ökonomischen Gründen in öffentlichem Interesse. Und wird in vorliegendem

Die Flächennachfrage im Gebiet Arnsdorf ist sehr hoch. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung sehr gut strukturierten Bereich mit geringer Entfernung zur Hofstelle. Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren: *„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“* Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO geschont werden. Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangflur und Vorbehaltsflur I eingestufte landwirtschaftliche Flächen. Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen. Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung.	Fall daher gegenüber dem Interesse der Hof-Feld-Entfernung als höherwertiger bewertet. Die Ackerflächen gehen nicht durch eine dauerhafte Versiegelung verloren. Es werden lediglich Punktfundamente zur Modulinstallation gesetzt. Die Fläche unter den Modulen wird zukünftig als Grünland genutzt und entweder durch Mahd oder Beweidung bewirtschaftet. Eine Umwandlung einer mit Dünger und Pestiziden behandelten Ackerfläche in ungedüngtes Grünland ohne Pestizideinsatz hat einen positiven Effekt auf die Umwelt- und die Biodiversität und dient somit auch dem Natur- und Landschaftsschutz. Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Rücker zu einer Ackerflächennutzung ist möglich. Die Fläche befindet sich nach Flurbilanz 2022 in Vorbehaltsflur I. Nach Flächenbilanz <u>teilweise</u> in Vorrangfläche Stufe II, die südliche Teilflächen ist jedoch im höchsten Maße anthropogen überprägt (ehemalige Deponiestandort) und dort werden nach Flurbilanz Grenzflächen angegeben (vergl. Kapitel U.7.10 Landwirtschaft). Aus den oben genannten Gründen wird diese Einschätzung daher nicht geteilt.
<u>Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde:</u> Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Arnsdorf" in Braunsbach nicht berührt. Es werden hierzu keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.

<u>Untere Straßenbaubehörde:</u> Die Zustimmung zum Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird von hier aus in Aussicht gestellt, wenn folgende Punkte beachtet werden:	
1. Der im Lageplan dargestellte Abstand aller baulichen Anlagen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der K 2560 muss eingehalten werden und darf nicht unterschritten werden.	Kenntnisnahme. Es sind keine Veränderungen des dargestellten Abstandes geplant.
2. Wir bitten zu prüfen, ob die beiden Zufahrten über die Gemeindeverbindungsstraße für die Erschließung ausreichen und auf die Zufahrt zur Kreisstraße verzichtet werden kann.	In Abstimmung mit dem Vorhabenträger kann auf die Zufahrt zur Kreisstraße verzichtet werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst und die Darstellung der Zufahrt an dieser Stelle entfällt.
3. Es ist von Seiten des Antragstellers zu gewährleisten, dass von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Verkehrsgefährdung auf den Verkehr der Kreisstraße ausgeht. Die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße dürfen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage weder geblendet, beeinträchtigt noch abgelenkt werden.	Kenntnisnahme.
4. Der Antragsteller muss dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einen Nachweis in Form eines Blendgutachtens vorlegen in dem nachgewiesen wird, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße durch die geplante FreiflächenPhotovoltaikanlage nicht geblendet werden.	Das gewünschte Blendgutachten ist von dem Vorhabenträger bereits beauftragt worden und wird der unteren Straßenbauverwaltung vom Vorhabenträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt.
5. Der Antragsteller muss dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einen Nachweis mit schlüssigen Ausführungen zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandfalls, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insbesondere zur Zuwegung zu der Anlage, Entsorgung Löschwasser etc.) vorzulegen.	Kenntnisnahme. Dies wird im konkreten Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Der Vorhabenträger lässt hierzu ein Brandschutzkonzept erstellen. Wichtig ist dabei die Zugänglichkeit der Trafostationen, welche von den östlich gelegenen Toren aus erfolgt und damit die Kreisstraße nicht tangiert.
6. Es muss sichergestellt sein, dass im Brandfall keinerlei anderweitigen oder verschmutzten Flüssigkeiten in die Entwässerungsanlagen der Kreisstraße eingeleitet werden. Im Falle eines Havarieschadens liegt die Haftung vollständig beim Antragsteller. Alle	

dafür anfallenden Kosten sind dabei vollständig vom Antragsteller zu tragen.	Kenntnisnahme.
7. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Kreisstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Es ist durch geeignete bauliche Anlagen zu sammeln und der Kanalisation oder anderweitigen Entwässerungseinrichtungen zuzuführen. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu dulden und darf nicht behindert werden.	Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und wird grundsätzlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.
8. Für die geplante Zaunanlage muss dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt ein Nachweis vorgelegt werden, ob dieser ein „nicht verformbares Hindernis“ gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) darstellt. Ggf. muss eine andere Zaunanlage gewählt oder Schutzeinrichtungen vorgesehen werden. Der Zaun muss so beschaffen sein, dass der weitere Verlauf der Kreisstraße beim „durchsehen“ erkennbar ist.	Nachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Ein entsprechender Hinweis wird bei O.2 in die Örtlichen Bauvorschriften aufgenommen. Die Forderung nach einem „durchsehbaren“ Zaun steht im Widerspruch zu einem eventuell erforderlichen Blendschutzzaun. Da der Abstand zur Kreisstraße jedoch groß ist und speziell im südöstlichen Kreuzungsbereich, aufgrund der hier festgesetzten Grünfläche mit nur vereinzelt gepflanzten Bäumen, ohnehin freie Sicht besteht, ist eine ausreichende Sicht gegeben. Sobald das Blendgutachten vorliegt, wird der Vorhabenträger auf die untere Straßenbauverwaltung zugehen um die Themen im Detail abzustimmen.
9. Anpassungsarbeiten am Kreisstraßengrundstück dürfen von der Gemeinde nur in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.	Kenntnisnahme.
10. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden.	Kenntnisnahme.

A.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 18.12.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nachfolgende Hinweise zu beachten:	Kenntnisnahme.
Am nörd-/östlichen Rand vom o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen.	Kenntnisnahme.

A.5 Netze BW GmbH (Strom)

Stellungnahme vom 18.12.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Die Betriebsmittel im Baufeld dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben. Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die	

Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen und ggf. ein Neueintrag zu veranlassen. Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@NetzeBW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netzebw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich mehrere Mittelspannungsfreileitungen. Der Schutzstreifen beträgt je 10 m links und rechts der Leitungsachse. Nach DIN EN 50341 müssen folgende Abstände bei größtem Durchhang der Leiterseile eingehalten werden: 1. Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° 5,00 m mit einer Dachneigung über 15° 3,00 m bei Bedachung nach DIN 4102 2. Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien 3,00 m und sonstigen Gegenständen (Kran) 3. Abstand von Bäumen und Sträuchern 2,50 m 4. Abstand von Fahrbahnen, Wegen 7,00 m 5. Abstand zur Erdoberfläche im freien 6,00 m Gelände Im Leitungsschutzstreifen sollten nur solche kleinkronigen Strauch- und Baumarten gepflanzt werden, die später keine Rückschnitte wegen des einzuhaltenden Mindestabstands nach DIN EN 50341 erfordern. Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein Baukran gestellt werden. Im Leitungsschutzstreifen dürfen keine Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln oder dergleichen angebracht werden. Die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten muss jederzeit gewährleistet sein. Gelände-Auffüllungen oder -Abtragungen müssen mit uns abgesprochen werden. In der Nähe von Freileitungen kann es zu Beeinträchtigungen von Photovoltaikanlagen durch Schattenwurf und Eisabwurf kommen. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung. Die Betriebsmittel im Baufeld dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben.	Ausweisung eines entsprechenden Schutzstreifens mit Festsetzung der genannten Abstände und weiteren Sicherheitsvorkehrungen.

Anhand der Unterlagen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen, ob und in welchem Umfang unsere Betriebsmittel durch das geplante Bauvorhaben geändert werden müssen. Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen unserer Anlagen erforderlich werden, so sind diese Maßnahmen rechtzeitig (min. 24 Wochen vor Baubeginn) mit der Netze BW abzustimmen. Eine Vereinbarung über die Kostentragung von ggf. erforderlichen Änderungsmaßnahmen muss vor Baubeginn getroffen werden. Bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen ist für die Abstimmung von Schutz-/Sicherungsmaßnahmen unser Auftragszentrum mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren.	Kenntnisnahme.

A.6 Vodafone NRW GmbH

Stellungnahme vom 20.12.2023

Stellungnahme	**Abwägung und Beschlussvorschlag**
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.	Kenntnisnahme.
Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme.
Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme.

A.7 Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg

Stellungnahme vom 29.11.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg. Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern.	Kenntnisnahme.

A.8 Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 13.12.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
In Braunsbach hat die Gemeinde selbst den Breitbandausbau der weißen Flecken ausgeführt. Auch konnte ich keine Mitverlegung in diesem Bereich erkennen. Somit von unserer Seite keine Probleme zu erwarten.	Kenntnisnahme.

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

B.1 Private Stellungnahme 1

Stellungnahme vom 23.01.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Hiermit möchte ich meinen Widerspruch, wie folgt fristgerecht abgeben: zu Entwidmung - Feldweg Flst. 36 Dieser Feldweg benötigt keine Entwidmung da, gem. den Planunterlagen keine Überbauung durch PV-Module vorgesehen ist. Um an mein Grundstück zu kommen, nutze ich ebenso diesen Weg, Die PV-Anlage kann an den Wegseiten eingezäunt werden, so dass der Feldweg weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen kann. Zu Entwässerung Der Wassergraben, Flst. 34+40, der sich unterhalb der geplanten Anlage befindet, muss vor Bebauung ordnungsgemäß auf Schadstellen überprüft werden. Die Bebauung durch die PV muss so erstellt werden, dass der Wassergraben nicht beschädigt werden kann; ebenso muss der Graben im Schadensfall erreichbar sein.	Inzwischen fanden Abstimmungsgespräche zwischen dem Vorhabenträger, dem betroffenen Einwender und der Gemeinde statt. Der Feldweg (Flurstück 36) bleibt als öffentlicher Weg bestehen und wird nicht entwidmet. Südlich und nördlich des Feldweges erfolgt eine Einzäunung der PV-Anlage. Der Planteil wird entsprechend korrigiert. Die Flurstücke 34 und 40 sind im Eigentum der Gemeinde. In diesen beiden Flurstücken verläuft ein in Teilbereichen verdolter Entwässerungsgraben (Rohr DN 300), welches die Entwässerung des südlich gelegenen Bereiches sicherstellt. Im nördlichen Bereich des Flst. 40 mündet dieses Rohr in einen offenen Graben (Biotop). Um diesen Entwässerungsgraben/ -rohr zu sichern wurde mit dem Vorhabenträger abgestimmt, dass ein 10m breiter Schutzstreifen entlang dieses Entwässerungsgrabens/ -rohr als Grünfläche ausgewiesen wird, welcher nicht überbaut werden darf. Damit ist die Zugänglichkeit im Schadensfall gewährleistet. Das Baufenster wird daher in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Darüber hinaus sollen aufgrund möglicher Rückstauwirkungen im südöstlichen Bereich entlang der Kreisstraße keine Sträucher gepflanzt werden.

Zu Wasserleitung Der Verlauf der Wasserleitung im östlichen Bereich (Geltungsbereich BBP) muss in den Plänen aufgenommen werden.	Der Verlauf einer Wasserleitung innerhalb der Baufelder der PV-Anlage ist nicht bekannt. Die NOW hat schriftlich eine Leitungsfreiheit bestätigt. Siehe Stellungnahme A.7. Vom Zweckverbande Wasserversorgung Kochereckgruppe verläuft im östlichen Bereich eine Wasserleitung. Dies befindet sich allerdings komplett außerhalb vom Baufeld und wird nur bei den Zufahrten gekreuzt. Der Vorhabenträger wird sich hierzu mit dem Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe abstimmen. Der Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe wurde bei der vorliegenden Frühzeitigen Beteiligung angeschrieben, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

B.2 Private Stellungnahme 2

Stellungnahme vom 23.01.2024

Stellungnahme	**Abwägung und Beschlussvorschlag**
1. Die in den Planunterlagen beschriebene und dargestellte Zufahrt von der Kreisstraße zum Plangebiet existiert nicht.	Dies ist richtig. Es war eine Überlegung des Vorhabenträgers von hier eine weitere Zufahrt zu ermöglichen. Daher ist sie im Planentwurf dargestellt gewesen. Inzwischen gab es zwischen Vorhabenträger und unteren Straßenbauverwaltung Abstimmungsgespräche. Auf die Zufahrt soll im weiteren Verfahren verzichtet werden. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst und die Darstellung der Zufahrt an dieser Stelle entfällt. (siehe hierzu auch Stellungnahme und Abwägungsvorschlag A.3)
2. Zu einer Blendwirkung für die Benutzer der Gemeindeverbindungsstraße nach Rückertshausen darf es nicht kommen. Ein Blendgutachten ist zu fertigen und zu veröffentlichen.	Dies ist richtig. Ein Blendgutachten ist von dem Vorhabenträger bereits beauftragt worden und wird der unteren Straßenbauverwaltung vom Vorhabenträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt. Eine Veröffentlichung ist nicht geplant.
3. Durch das Plangebiet verläuft von Süd nach Nord die Wasserversorgungsleitung der Ortschaften Rückertshausen und	Die Flurstücke 34 und 40 sind im Eigentum der Gemeinde. In diesen beiden Flurstücken verläuft ein in Teilbereichen verdolter

Braunoldswiesen. Die Wasserversorgungsleitung darf nicht überbaut werden.	Entwässerungsgraben (Rohr DN 300), welches die Entwässerung des südlich gelegenen Bereiches sicherstellt. Im nördlichen Bereich des Flst. 40 mündet dieses Rohr in einen offenen Graben (Biotop). Um diesen Entwässerungsgraben/ -rohr zu sichern wurde mit dem Vorhabenträger abgestimmt, dass ein 10m breiter Schutzstreifen entlang dieses Entwässerungsgrabens/ -rohr als Grünfläche ausgewiesen wird, welcher nicht überbaut werden darf. Damit ist die Zugänglichkeit im Schadensfall gewährleistet. Das Baufenster wird daher in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Der Verlauf einer Wasserleitung innerhalb der Baufelder der PV Anlage ist nicht bekannt. Die NOW hat schriftlich eine Leitungsfreiheit bestätigt. Siehe Stellungnahme A.7. Vom Zweckverbande Wasserversorgung Kochereckgruppe verläuft im östlichen Bereich eine Wasserleitung. Dies befindet sich allerdings komplett außerhalb vom Baufeld und wird nur bei den Zufahrten gekreuzt. Der Vorhabenträger wird sich hierzu mit dem Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe abstimmen. Der Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe wurde bei der vorliegenden Frühzeitigen Beteiligung angeschrieben, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.
4. Im Plangebiet ist ein Batteriespeicher zulässig. Rechtzeitig vor dem Bau eines solchen ist die Bevölkerung im Ortsteil Arnsdorf über den Bau, Lage, etc. zu Informieren.	Derzeit wird vom Vorhabenträger nicht von dem Bau eines Batteriespeichers ausgegangen. Der Vorhabenträger möchte sich die Option jedoch gerne offenhalten. Die Lage des Batteriespeichers könnte aus Sicht des Vorhabenträgers auf den Bereich der Übergabestation (nördlicher Teil von Flst. 41) mit großer Entfernung zur Ortschaft eingeschränkt. Hier wären mindestens 250m Distanz zum nächsten Gebäude gegeben.

B.3 Private Stellungnahme 3

Stellungnahme vom 18.01.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Wir haben nebeneinander Wiesen bzw Acker Land. Flurstück 38 Sollte der Zaun ca 1 Meter von meinem Grundstück entfernt sein. Dass man ohne Behinderung Mähen kann.	Der Zaun wird laut Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (siehe O.2 in den Örtlichen Bauvorschriften) mindestens 7,50 m von der Grundstücksgrenze zum Flurstück 35 und 38 entfernt sein. Ein Mähen ist also ohne Behinderung möglich.
Flurstück 38 und 54 Kann es zu Staubentwicklung beim Mähen, Dreschen, beim Heu wenden, ernten bei der Bodenbearbeitung kommen.	Dies sind ganz normale landwirtschaftliche Auswirkungen, die hinzunehmen sind. Dies wird im Schriftteil unter dem Punkt H.8 bereits ausgeführt.
Es kann auch zu einem Flug von Steinen bzw Erde bollen kommen. Wer haftet da wenn die PV Module nicht die volle Leistung bringt. Wer haftet wenn ein Modul ein Steinschlag bekommt. Es sollte möglichst viel Abstand zu meinen Grundstücken haben.	Für Schäden haftet immer der Verursacher. Die Module werden aber einen Mindestabstand von 10,50 m (7,50 m Grünfläche + 3,00 m zw. Zaun und Baugrenze) zur Grundstücksgrenze haben. Der Abstand ist als ausreichend zu bezeichnen.
Wie sieht es mit dem Brandschutz für den Batteriespeicher aus? Bei Fragen können Sie gerne bei mir melden	Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind schlüssige Ausführungen zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandfalls vorzulegen, die von der Genehmigungsbehörde geprüft werden.

B.4 Private Stellungnahme 4

Stellungnahme vom 16.01.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Schon seit längerem hörte ich immer wieder von Plänen, dass eventuell in Arnsdorf auf der ehemaligen Erddeponie eine Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Dem schenkte ich jedoch bis	

jetzt kein Gehör, da uns Arnsdorfern ja bekannt war, dass nach Schließung der Deponie diese wieder mit Mutterboden bedeckt würde und zu Ackerland wird, Da nach der Einebnung durch die Firma Leonhard & Weiss wieder Mais darauf angebaut wurde, verließ ich mich darauf, dass es auch so umgesetzt wurde.	
Laut Amtsblatt Nummer 51/52 vom 22. Dezember 2023 erfuhr ich erstmals von den öffentlichen Plänen und muss mit Erstaunen feststellen, dass es doch ernsthafte Bestrebungen gibt, diese Anlage bauen zu wollen.	Der Gemeinderat Braunsbach hat am 15.02.2023 den Aufstellungsbeschluss in öffentlicher Sitzung gefasst. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt am 24.02.2023 veröffentlicht.
Dem Vorhaben widerspreche ich hiermit entschieden! Als direkter Betroffener werde ich hier kurz meine Gründe darlegen:	
Arnsdorf ist eins der wenigen Dörfer, das ohne Industrie und ohne ein typisches Neubaugebiet eingebettet ist in eine bäuerliche Landschaft, von Wiesen und Feldern, von Wald umgeben ist, Egal, in welche Richtung man das Dorf verlässt, immer wird man von Natur pur empfangen. Das habe ich in den letzten 22 Jahren, die ich hier lebe, fast jeden Tag genießen dürfen. Zudem ist Arnsdorf ein sehr kleines Dorf, deshalb wird sich eine solch geplante Anlage direkt am Ortsrand auf das ganze Dorf auswirken. - Möchten Sie mit einem Solarfeld gleich am Ende Ihrer Wohnstraße leben? Stellen Sie sich vor, Sie gehen auf eine schönen Sonntagsspaziergang in die Natur und müssen zuerst mal so ein Feld mit eingezäunten gleißend blendenden Solarplatten passieren…, möchten Sie das? - Ich will das nicht!	
Das bedeutet nicht, dass ich Solarfelder ablehne (wenn es auch Gründe gibt, die deren Einsatz auch problematisch machen), doch mein Gefühl sagt mir, solange auf unserer Erde ein Mensch verhungern muss, ist es für mich nicht richtig, wertvolles Ackerland für die Energiegewinnung zu nutzen. Das gilt für mich übrigens auch für den Maisanbau für Biogasanlagen. Gerade die durch Gemeindegrund führende A6 bietet meines Erachtens genug Seitenstreifen an um Solarenergie zu nutzen, Das halte ich für eine gute Alternative. Das dieses durchaus machbar ist habe ich auf vielen Fahrten quer durch Deutschland gesehen,	

Zum Schluss möchte ich Ihnen noch gerne meine Gedanken dazu mitteilen. Ich fühle mich seit meiner Kindheit sehr wohl in Braunsbach und habe auch immer geschätzt, dass hier die Menschen vom Zeitgeist noch nicht so weit von den wichtigen Dingen des Lebens abgezogen wurden. Hier hilft man sich noch gegenseitig, spricht miteinander, kauft noch im eigenen Dorf ein, ... ich könnte die Liste noch erweitern, doch ich glaube, Sie wissen was ich meine. Dazu gehört auch, dass ich mit meiner kleinen Firma die ganzen Jahre hier in der Gemeinde meinen Lebensunterhalt verdienen konnte. Meine Arbeit wurde und wird hier geschätzt. Nicht wenige Aufträge habe ich auch vom Rathaus bekommen. Dabei bemühte ich mich immer um eine gute aber kostengünstige Auftragsabwicklung. Wenn ich nochmals mein Leben zurückdrehen könnte, dann würde ich wieder Braunsbach als Lebensort wählen, besonders Arnsdorf wo ich die letzten 22 Jahre gelebt habe. In diesem Dorf wünsche ich mir, dass sich die Natur bis zum Ortsrand erstrecken darf. Zu allerletzt: Haben Sie schon mal einen Sonnenuntergang in Arnsdorf erlebt? Wenn man auf der Straße vor dem Alten Rathaus steht oder an der Abzweigung nach Rückertshausen und dann nach Westen blickt, bietet sich ein herrlicher Blick über Felder und Wälder mit der untergehenden Sonne am Horizont. Da hätte mancher Künstler ein Bild davon gemalt! - Machen Sie das mal und genießen Sie! Als direkt Betroffener möchte ich nochmals drum bitten, dass meine Belange ernst genommen werden, deshalb erwarte ich eine Einstellung dieser Pläne, bzw. die Umsetzung auf einer Fläche die nicht unmittelbar an eine Siedlung mit so hoher Wohnqualität angrenzt.	Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. Weitergehende Ausführungen zur Notwendigkeit der Umsetzung können auch der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart bei A.1 dieser Abwägungstabelle entnommen werden. Der Gemeinderat Braunsbach nimmt die Ausführungen zur Kenntnis möchte jedoch an der geplanten Ausweisung aus o. g. Gründen festhalten.

C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer

- Keine.

D. Zusammenfassung der Änderungen

- Anpassung an aktuelle Datengrundlage (Flurbilanz 2022) im Schriftteil Kapitel U.7.10 Landwirtschaft. (siehe Stellungnahme A.1)
- Ergänzung des Hinweises H.3, dass empfohlen wird Ackerflächen mindestens 1 Jahr vor Vorhabenbeginn einzusäen, um witterungsbedingte Wartezeiten bis zur Befahrbarkeit zu reduzieren. (siehe Stellungnahme A.3)
- Zufahrt zur Kreisstraße entfällt. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst. (siehe Stellungnahme A.3)
- Aufnahme eines Hinweises, dass von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Verkehrsgefährdung auf den Verkehr der Kreisstraße ausgehen dürfen und dies im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen ist. (siehe Stellungnahme A.3 und B.2)
- Aufnahme eines Hinweises bei O.2 der Örtlichen Bauvorschriften, dass die geplante Zaunanlage Sicherheitsvorgaben an Kreisstraßen erfüllt. (siehe Stellungnahme A.3)
- Ausweisung eines entsprechenden Schutzstreifens parallel der Leitungstrasse Strom im Planteil und Festsetzung der genannten Abstände in den Planungsrechtlichen Festsetzungen. (siehe Stellungnahme A.5)
- Zum Schutz des Entwässerungsrohres/ -graben wird auf den Flurstücken 34 und 40 ein 10,0 m breiter Schutzstreifen ausgewiesen der nicht überbaut werden darf. Das Baufenster wird daher in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. (siehe Stellungnahme B.1)
- Das Flurstück 36 bleibt wie bisher als Feldweg erhalten und wird nicht entwidmet. Der Planteil wird entsprechend angepasst. (siehe Stellungnahme B.1)